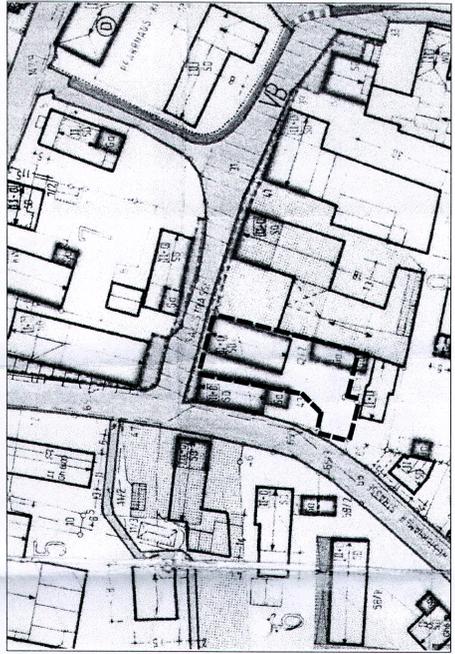


Lageplan M 1 : 500



Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan M 1 : 1000

A Festsetzungen durch Planzeichen und Text

Soweit zutreffend, gelten für diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 Feldkirchen Ortskern I vom 17.03.1992:
 Die Zifferfolge der Festsetzungen wurde gemäß § 9 Abs. 1 BauGB übernommen.
 Ergänzende Festsetzungen bzw. Änderungen sind eingetriggt und farblich markiert.
 Die Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Kontext ist für diese Änderung des Bebauungsplanes ohne Belang. Sie dient lediglich dem Vergleich der Änderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan im städtebaulichen Kontext.
 Die Dichte der Planzeichen und zeichnerischen Festsetzungen auf kleiner Fläche waren Anlass die Änderung im Maßstab 1:500 darzustellen.

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
 (MD)
 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß § 9 BauNVO als Dorfgemeinschaftsgebiet festgesetzt.
 Nicht zulässig sind die Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO Gartenbaubetriebe Nr. 9 feststellen.
 Die Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO werden in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 Im Erdgeschoss ist die Wohnnutzung in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
 Untergeordnete Nebennutzungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen des § 22 Abs. 3 BauNVO auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.

1.5 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,40
 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Abs. 1 BauNVO, als Höchstmaß.
 Die maximal zulässige Grundfläche GRZ stellt gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO ein, jeweils auf das Baugrundstück bezogenes Summenmaß für alle baulichen Anlagen dar, die auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen sind.
 Soweit die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ein höheres Maß zulassen würde als die Baugrenze, ist die Baugrenze das absolute Maß der überbaubaren Grundstücksfläche.
 Die erhöhte, maximal zulässige Grundflächenzahl stellt in diesem Fall lediglich einen Kompensationspielraum für die insgesamt anzurechnenden baulichen Anlagen nach § 19 BauNVO dar.
 In Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 1 wird für diesen Fall von der Einhaltung der in § 19 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Grenzen abgesehen, weil die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.
 Mindestens 2 Vollgeschosse zu errichten, Obergrenze 3 Vollgeschosse.
 WH 8,20 z.B.
 Maximal zulässige Wandhöhe (m)
 Die zulässige Wandhöhe (m) wird gemessen von Oberkante Gehsteig bis zum Schnittpunkt der laufsseitigen Außenwand mit OK Dachhaut.

2.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überbaubare Grundstücksfläche
 Die überbaubare Grundstücksfläche werden durch Boufflinien und Boufflinien festgelegt. Die Boufflinien sind nicht zulässig, Überschreitungen der Boufflinien in geringfügigem Ausmaß (z.B. Erker, Balkone, etc.) sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.
 Boufflinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
 Boufflinie gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 Boufflinie gemäß § 23 Abs. 4 BauNVO
 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die abweichende Bauweise festgesetzt (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)
 Abweichungen von den notwendigen Abstandsflächen nach Art. 8 BayBO sind aus Gründen des Ortsbildes, entsprechend § 14 Abs. 1 BauNVO, zulässig. Dies gilt insbesondere für bestehende Gebäude und dürfen eventuellen Wiederaufbau an gleicher Stelle.
 Die Freistellung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.
 Die Freistellung der baulichen Anlagen ist gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
 Vorgeschriebene Freistellung

4.0 Flächen für den ruhenden Verkehr

Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Die Flächen für private Stellplätze sind im Plan durch nebenstehendes Planzeichen festgesetzt.
 Für die Stellplätze sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen zu errichten, wie z.B. Rasenpflaster, wassergebundene Decken (Gemeingehaltes der Bodenverfestigung).
 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und Boufflinien zulässig.

11.0 Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

nicht zutreffend
 Straßenbegrenzungslinie.
 private Verkehrsfläche.
 Der Anteil wasserundurchlässiger Beläge muß mindestens 50% betragen.

15.0 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

nicht zutreffend
 Private Grünfläche (Bestand) zu erhalten.
 Die Grünfläche ist mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 Die Verwendung von Thujaen und Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
 Die Verwendung von Nadelgehölzen und Stellplätze sind auf diesen Grünflächen nicht zulässig.
Pflanzmengen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Anzahl und Standort für Baumplantagen sind im Plan festgesetzt. Von der dargestellten Lage der Bäume kann geringfügig abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern.
 Alle vorgeschriebenen Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen.
 Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen.

19.1

Auf dem mit nebenstehendem Planzeichen belagtes Grundstück ist ein heimischer Laubbau der Wuchsklasse I oder ein Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen.
 Artenauswahl:
 Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
 Prunus avium - Süßholzwald
 Prunus eximius - Gürtel-Eiche
 Quercus robur - Stiel-Eiche
 Tilia cordata - Winter-Linde
 Die Artenauswahl ist nicht abschließend zu verstehen, sollte sich aber an den landschaftstypischen Vorkommen orientieren. Artenauswahl nach Beratung durch den Obst- und Gartenbauverein.
 Die Standorte können geringfügig abgewichen.
 Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm zu pflanzen.

27.0

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

28.0

Vermäßung
 5,00 z.B.
 Vermäßung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Metern.

29.0

Bauliche Gestaltung
 In Verbindung mit § 9 Abs. 4 werden gemäß Art. 81 BayBO Festsetzungen zur baulichen Gestaltung getroffen.

29.1

Höhenentwicklung der Gebäude
 Wird ersetzt durch Nr. 1.6 - Festlegung der Wandhöhe (WH).

29.2

Gestaltung des Daches

29.2.1

SD
 Dachform
 Satteldach
 Im gesamten Geltungsbereich sind für die Hauptgebäude (Wohn- und Geschäftshäuser) gleichzeitige Satteldächer zu errichten. Bei Wiederaufbau oder Umbau ist die ursprüngliche Dachform wiederzuverwenden.

Verfahrensvermerke

1.0 Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 22.1.2011 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 10a BauGB durchgeführt.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.1.2011 bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.1.2011 wurde gemäß § 10a BauGB in der Zeit vom 22.1.2011 bis 22.1.2011 öffentlich ausgestellt.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 22.1.2011, wiederum befragt.
 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.1.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.1.2011 bis 22.1.2011, wiederum öffentlich ausgestellt.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 22.1.2011, wiederum befragt.
 Der Beschluss des Gemeinderates vom 22.1.2011 nach § 10 BauGB abgelehnt.
 Die Sitzung beschloss.
 Der Beschluss wurde am 22.1.2011, öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

4.0

Feldkirchen-Westerham, den 17.1.2011
 (Erster Bürgermeister)



**GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
 LANDKREIS ROSENHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 40
 "FELDKIRCHEN ORTSKERN I"
 9. Änderung**

Gemarkung Feldkirchen

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt auf Grund § 10 und § 10a des Baugesetzbuches (BauGB) die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in Art. 4, 5a und 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als
Satzung

FASSUNG:
 Vorentwurf Juni 2011
 Entwurf überarbeitet Juli 2011
 Planfassung zur Bekanntmachung Oktober 2011
 Januar 2012

ZEICHNUNGSMASSSTAB:
 M 1 : 500

PLANUNG:
 Werner Schmidt
 Architekt + Stadtplaner
 Mühlenstraße 20a
 83098 Barmenbürg
 Tel. 08634/ 9303
 Fax. 08634/ 9305
 info@architekt-werner-schmidt.de

Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1990 anzuwenden. Über C1,D entsteht Grundlage ist die digitale Flurkarte (DFK) M 1:1000.
 Planungsgrundlagen